

GEMEINDE KRUMPENDORF AM WÖRTHER SEE

9201 KRUMPENDORF/AUSTRIA · HAUPTSTRASSE 145
Tel. 04229/2343-0 Fax: 04229/2343-99



Seite 1 von 3

Gemeinde Krumpendorf am Wörther See	
Eing.: 16. Jan. 2009	
Zl.:	Blg.:
Bearb.:	

Zahl: 503/3/08-II

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See, vom 26. August 2008 mit der die Verordnung des Teilbebauungsplanes „Weidenegg“ geändert wird

Gemäß §§ 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Teilbebauungsplanes „Weidenegg“ vom 30. November 1964, Zl. 927/64, in der Fassung der Verordnung vom 3. April 2001, Zl. 1474/2/00-II wird wie folgt geändert.

§ 1 lautet:

„§ 1

- (1) Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes vom 07. April 2008) werden die Einzelheiten für Weidenegg (Posattigründe) festgelegt, soweit diese Darstellungen nicht, wie in gegenständlicher Verordnung angeführt, demonstrativen Charakter haben.
- (2) Der Planungsraum, der durch dem Bebauungsplan erfasst wird, erstreckt sich auf die Parzellen Nr. 357/10, 357/6, 357/7, 357/3, 357/4, 357/19, 357/18, 357/14, 357/15, 357/8, 357/5, 357/9, 357/16, 357/13, 357/12, 392, 430/2, 357/30, 357/20, 357/21, 357/24, 357/25, 357/26, 357/27, 357/28, und 357/29 alle KG Gurlitsch II.“

§ 2 lautet:

„§ 2

- (1) Das Ausmaß der Baugründe wird mit mindestens 800 m² festgelegt.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der als „Bauland“ gewidmeten Grundstücke wird mit max. 0,6 festgelegt.
- (3) Garagen für PKW sind in dieser Ausnutzungsprozentzahl nicht enthalten.“



§ 3 lautet:

„§ 3

- (1) Als Bebauungsweise wird sowohl die offene als auch halboffene (Nebengebäude) Bauweise festgelegt.
- (2) Die Geschosshöhe wird in der Bauzone I – II talseitig mit maximal drei Geschossen und bergseitig mit maximal zwei Geschossen festgelegt. Der Dachkörper selbst ist so auszuführen, dass die Fußpfettenkonstruktion unmittelbar auf die Rohdeckenkonstruktion aufzubringen ist. In der Bauzone II wird eine maximale zweieinhalbgeschossige Bebauungsweise festgelegt. Die Kniestockhöhe darf 1,50 m gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden bis Oberkante Fußpfette nicht überschreiten.
- (3) Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur eine eingeschossige Bauweise gestattet.
- (4) Für sämtliche Gebäude wird eine 10 bis 35-gradige Neigung des Dachstuhles festgelegt. Die Parzelle 357/18 KG Gurlitsch II kann mit Komplexen bebaut werden, die ein Flachdach erhalten.“

§ 4 lautet:

„§ 4

- (1) Die Straßenbegrenzungslinie und die öffentliche Verkehrsflächen sind in der Anlage zeichnerisch 5 bzw. 6,50 m breit dargestellt. (6,50 m : 5,50 m Fahrbahnbreite, Gehweg einseitig 1 m, Bankett einseitig 0,5 m).“

§ 5 lautet:

„§ 5

- (1) Die Baulinie, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden können, haben zu den Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu betragen. Größere Abstände sind straßentechnisch bedingt, und aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Der Abstand der Baulinie zu den Nachbargrundstücken darf nicht geringer sein als die Hälfte der Traufenhöhe, so dass der 45-gradige Lichteinfall zum Nachbargebäude gewährleistet ist. Der Abstand darf jedoch 3,00 m nicht unterschreiten.
- (3) Garagengebäude können bis 1 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden, bzw. fallweise mit dem Nachbar an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Die Errichtung von Carports bzw. überdachten Stellplätzen ist außerhalb der Baulinie möglich, wobei ein Mindestabstand der Tragekonstruktion mit 2 Meter zu den Verkehrsflächen (Grundgrenze) einzuhalten ist. Das Flachdach darf 1,30 Meter über die Tragekonstruktion auskragen.



- (4) Die eingezeichneten Baukörper haben demonstrativen Charakter, sie geben die Firstrichtung an, binden den Bauwerber jedoch nicht in der Größe (diese ist durch die Bebauungsdichte begrenzt) des Objektes und dessen Situierung (siehe Baulinie).“

§ 6 lautet:

„§ 6

- (1) Die Darstellung der Grünflächen in aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Sämtliche Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.
- (3) Die Einfahrtstore sind um 1,5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu setzen und die Anschlussstücke zum Zaun in einem Winkel von 45 ° abzuschrägen. Die Höhe der Grundstückseinfriedungen darf entlang der Verkehrsflächen eine sichtbare Höhe von 1,50 m (einschließlich Sockel) gemessen ab Straßenoberkante, nicht überschreiten.“

§ 7 entfällt.

§ 8 entfällt.

§ 9 entfällt.

§ 10 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995 zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2005 am Tag nach der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

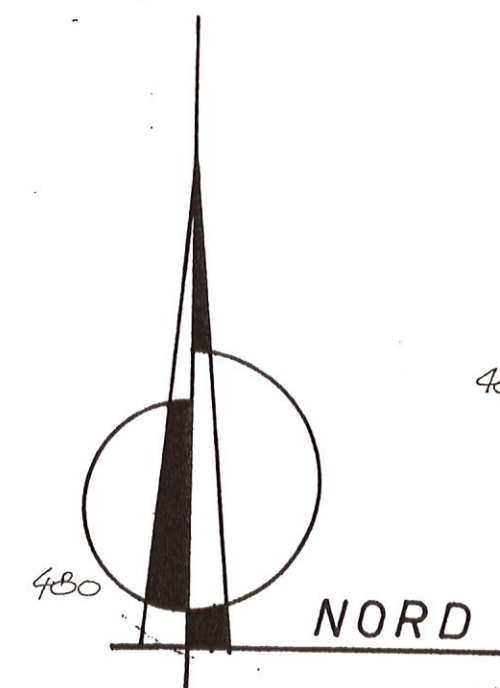
Krumpendorf am Wörther See, 16. Dezember 2008

Die Bürgermeisterin:

Hilde Gaggl

TEILBEBAUUNGSPLAN KRUMPENDORF
WEIDENEgg

M 1:500



HOLLEBAUER LANDESSTRASSE

BEWALDETES GEBIET

Gemeinde Krumpendorf
am Wörther See
Eing.: 16. Jan. 2009
Zi.: Bg.:
Bearb.:

ÄNDERUNG DES
TEILBEBAUUNGSPLANES
KRUMPENDORF „WEIDENEgg“

Maßdarstellung: 1 – 500

7. April 2008

P2.429/1

BAVLAND:

474 BAVLINIE § 16 (1) e

I-II BERGSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG,
TALSEITIG DREIFGESCHOSSIG

II ZWEIFINHALBGESCHOSSIG

GRÜNLAND:

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
GRÜNLAND, VORGARTEN
BEWALDETES GEBIET

VERKEHRSLÄCHEN:

AUFSCHLIESSUNGSSTRASSE
GRUNDSTÜCKSEINFÄHRT

ACHSE DER BAHNLINIE

BUNDESSTRASSE 17

IMMERPLATZ

FLUSSWEG

Für den ff. *(Signature)*
(BITTER)

474